



Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.uni-mainz.de/organisation (Rechtsquellen)

09 / 2016

Vom 14. Juli 2016

Inhaltsübersicht

1. Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 07. Juli 2016
Seite 645 ff
2. Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ vom 13. Juli 2016
Seite 675 ff
3. 23. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 13. Juli 2016
Seite 680 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Claus-Toni Bertram (V.i.S.d.P.)
Leiter der Abteilung Zentrale Dienste

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

**Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) an der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 7. Juli 2016**

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad
 - § 2 Zugangsvoraussetzungen
 - § 3 Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung
 - § 4 Regelstudienzeit, Fristen
 - § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
 - § 6 Studienumfang, Module
 - § 7 Zentraler Prüfungsausschuss für das Lehramt, Prüfungsausschüsse der Fachbereiche, Hochschulprüfungsamt für das Lehramt
 - § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 9 Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen
 - § 10 Meldung und Zulassung zur Masterprüfung
 - § 11 Modulprüfungen
 - § 12 Mündliche Prüfungen
 - § 13 Schriftliche Prüfungen, Portfolioprfungen
 - § 14 Praktische Prüfungen
 - § 15 Masterarbeit
 - § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen
 - § 17 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen
 - § 18 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 19 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement
 - § 20 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
 - § 22 Elektronischer Dokumentenverkehr
 - § 23 Inkrafttreten
- Anhang

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), , zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, hat der Fachbereichs 03 per Eilentscheid des Dekans am 22. April 2013 unter Mitwirkung des Zentrums für Lehrerbildung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz die folgende Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 23. Juni 2016, Az.: 03/02/03/01/00-078, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Ergänzend gelten für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport die entsprechenden Bestimmungen

sowie fachspezifischen Anhänge der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung für das Studium als nicht künstlerisches Zweifach (nicht künstlerisches Beifach), sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist.

(2) Der Masterstudiengang ist ein wissenschaftlicher Studiengang, der auf den im Bachelorstudiengang erworbenen fachlichen und fachübergreifenden Kenntnissen, Fähigkeiten und Methoden aufbaut. Der Studiengang ist auf die besonderen Anforderungen des Lehramts an Berufsbildenden Schulen ausgerichtet und führt entsprechend die fachlichen, fachdidaktischen und bildungswissenschaftlichen/wirtschaftspädagogischen (im Folgenden Wirtschaftspädagogik) Studien fort. Er hat zum Ziel, die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen zu vermitteln, die zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen erforderlich sind. Der Masterstudiengang umfasst neben den fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Studienanteilen auch die Berufsbildungswissenschaften mit dem Schwerpunkt Wirtschaftspädagogik (im Folgenden: Wirtschaftspädagogik).

(3) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über die wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikationen als Voraussetzung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen verfügt.

(4) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich 03 den akademischen Grad eines „Master of Education (M. Ed.)“. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(5) Für das Verfahren der Masterprüfung, die Ausstellung des Zeugnisses und die Verleihung des akademischen Grades ist der Fachbereich 03 zuständig. Für die Modulprüfungen im Fach gemäß § 3 Abs.1 Buchst. c ist der Fachbereich zuständig, dem das Fach angehört.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik mit dem Abschluss Master of Education sind:

1. Nachweis eines Abschlusses des Bachelorstudiengangs Wirtschaftspädagogik an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (JGU) in denselben Fächern oder eines gleichwertigen Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland.

2. Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an den für einen B.Ed. vorgesehenen Schulpraktika gemäß der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung oder dem Anhang der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 27. Februar 2012 in der aktuell gültigen Fassung für das jeweilige Fach nichts anderes geregelt ist.

(3) Werden in der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für das Studium einzelner Fächer fachspezifische

Zugangsvoraussetzungen gemäß §19 Abs. 2 HochSchG gefordert, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen. Hierbei gelten für den Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse abweichend von den Regelungen in der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien die in der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 in der jeweils gültigen Fassung in Anlage 1 (Curriculare Standards) für das Lehramt an berufsbildenden Schulen bzw. für das Lehramt an Realschulen Plus geforderten fachspezifischen Sprachkenntnisse.

(4) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung ist eine entsprechende Erklärung vorzulegen.

(5) Studienbewerberinnen und Studienbewerber mit einem Studienabschluss, der nicht in vollem Umfang, der in Absatz 1 Nr. 1 geforderten Bachelorprüfung gleichwertig ist oder denen die Schulpraktika gemäß Absatz 1 Nr. 2 fehlen, können unter der Bedingung zum Masterstudiengang zugelassen werden, dass die fehlenden Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Schulpraktika bis zum Ablauf des ersten Studienjahres nachträglich erworben werden. Werden die Nachweise nicht innerhalb der genannten Frist geführt, ist eine Fortführung des Studiums nicht mehr möglich; die Immatrikulation wird ohne weitere Mitteilung aufgehoben. Der Umfang der nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich nachzuholender Schulpraktika darf 40 Leistungspunkte nicht überschreiten.

(6) Soweit zum Nachweis eines Bachelorabschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 sowie nach Abs. 5 ein Abschlusszeugnis bis zum Ende der Bewerbungsfrist nicht vorliegt, ist eine Bewerbung auf der Grundlage einer Bescheinigung über bereits erbrachte Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von mindestens 135 anrechenbaren Leistungspunkten, die von der zuständigen Stelle der bisherigen Hochschule ausgestellt worden sein muss, oder auf der Grundlage einer vorläufigen Anerkennungsurkunde der Johannes Gutenberg-Universität für ausländische Studienabschlüsse möglich, die Gesamtsumme der Leistungspunkte muss ausgewiesen sein. Sofern für den Studiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, sind die Bestimmungen der Hochschulauswahlsatzung in der aktuell gültigen Fassung zu beachten; das endgültige Ergebnis des Bachelorabschlusses wird in diesem Fall im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt. Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber aufgrund der in Satz 1 benannten Bescheinigung ausgewählt, so erfolgt die Zulassung unter dem Vorbehalt, dass innerhalb einer im Zulassungsbescheid bestimmten Frist ein Bachelorabschlusszeugnis vorgelegt wird. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.

(7) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem für die Lehramtsausbildung zuständigen Ministerium auch andere als in Absatz 1 genannte Abschlüsse für den Zugang zum Masterstudiengang anerkennen. Die Anerkennung kann an Bedingungen der besonderen Ausgestaltung des Masterstudiengangs gebunden werden.

(8) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.

(9) Auch bei bestehenden Zugangsvoraussetzungen hängt die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) vom erfolgreichen Durchlaufen des Zulassungsverfahrens ab. Sofern für den Masterstudiengang eine Zulassungsbeschränkung besteht, erfolgt die Zulassung gemäß Hochschulauswahlsatzung.

(10) Die Einschreibung erfolgt in die Fachkombination Wirtschaftspädagogik/Wirtschaft sowie getrennt davon in das weitere Fach gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3 bis 12, das im Rahmen des Antrages auf Zulassung zum Studium anzugeben ist.

§ 3

Gliederung des Studiums, Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) umfasst das Studium
- a) des Faches Wirtschaftspädagogik,
 - b) des Faches Wirtschaft,
 - c) eines weiteren von der oder dem Studierenden im Bachelorstudiengang Wirtschaftspädagogik an der JGU oder in einem gleichwertigen Studiengang absolvierten Faches und
 - d) des vorgeschriebenen Schulpraktikums.
- (2) An der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) das Studium folgender Fächer möglich:

- | | |
|--|--|
| 1. <u>Wirtschaftspädagogik</u>
(obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. a) | 6. <u>Französisch</u> |
| 2. <u>Wirtschaft</u> (obligatorisch gemäß Absatz 1 Buchst. b) | 7. <u>Informatik (Wirtschaftsinformatik)</u> |
| 3. <u>Deutsch</u> | 8. <u>Katholische Religionslehre</u> |
| 4. <u>Englisch</u> | 9. <u>Mathematik</u> |
| 5. <u>Evangelische Religionslehre</u> | 10. <u>Sozialkunde</u> |
| | 11. <u>Spanisch</u> |
| | 12. <u>Sport</u> |

(3) Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Modulprüfungen und der Masterarbeit.

(4) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(5) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in dem Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität bleibt davon unberührt.

§ 4

Regelstudienzeit, Fristen

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Masterarbeit beträgt zwei Jahre (vier Semester). Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (gemäß § 6 Absatz 2) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 15 Absatz 5 nicht spätestens zum Abschluss des achten Fachsemesters, gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 15 Absatz 13. In diesem Fall ist die oder der Studierende schriftlich zur Teilnahme an einer Studienfachberatung aufzufordern.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 2 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen, oder
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen des Masterstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehreinheiten. In der Regel wird jedes Modul mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. In besonders begründeten Fällen können auch mehrere Module mit einer Prüfung abgeschlossen werden. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 11 entsprechend.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 oder nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben; aktive Teilnahme kann z.B. in dem Lesen bzw. Durcharbeiten von vorgegebener Lektüre, dem Halten von Kurzreferaten, dem Erstellen von Kurzprotokollen, dem Bearbeiten von Übungsaufgaben etc. bestehen. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig in der Regel vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hier-

über trifft der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Der ordnungsgemäße Abschluss eines Moduls kann, soweit dies im Anhang geregelt ist, über das Bestehen der Modulprüfung hinaus vom Erbringen von Studienleistungen abhängig gemacht werden. Studienleistungen dienen vornehmlich der individuellen Leistungskontrolle; ihre Benotung geht nicht in die Modulnote ein. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen und aktiven Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3 bis 5 bleibt hiervon unberührt. Eine Studienleistung ist erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder mit „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 16 Absatz 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Näheres regelt der Anhang. Sofern im Anhang mehrere alternative Formen der Leistungsüberprüfung vorgesehen sind, gibt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter die jeweilige Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Bei benoteten Studienleistungen erfolgt die Bewertung gemäß § 16.

(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.

(6) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Bei Vorlesungen wird der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(7) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(8) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(9) Nicht bestandene Studienleistungen sollten zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Die Wiederholung einer Studienleistung mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.

§ 6 Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen sowie die Aufteilung auf Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen ergibt sich aus dem Anhang sowie den Modulhandbüchern.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

- | | |
|--|--------|
| 1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- u. Wahlpflichtmodule): | 96 LP, |
| davon entfallen auf: | |
| a) das Fach Wirtschaft: | 50 LP, |
| b) das 2. Fach (kleines Fach/nicht künstlerisches Fach): | 15 LP, |
| c) Wirtschaftspädagogik: | 31 LP, |
| 2. das schulische Praktikum gemäß Absatz 5: | 4 LP, |
| 3. die Masterarbeit: | 20 LP. |

(3) In der jeweiligen Leistungspunktzahl für die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c) ist der Anteil für die Fachdidaktik enthalten; er beträgt in der Regel mindestens 15 v. H. der im Bachelor- und Masterstudiengang für das jeweilige Fach insgesamt vergebenen Leistungspunkte.

(4) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen verpflichtenden Lehrveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(5) Über die in Absatz 1 aufgeführten Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen hinaus ist die erfolgreiche Teilnahme am Schulpraktikum nach Maßgabe der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung nachzuweisen.

(6) In den Fächern der modernen Fremdsprachen sind im Verlauf des Bachelor- oder Masterstudiums in der Regel Auslandsaufenthalte in Ländern der Zielsprache mit einer Dauer von insgesamt mindestens drei Monaten zu absolvieren. Im Masterstudiengang entfällt der Auslandsaufenthalt, sofern während des Bachelorstudiums ein entsprechender oder mehrere entsprechende Auslandsaufenthalte absolviert wurden.

(7) Sind Lehrveranstaltungen oder Module in den Fächern gemäß § 3 Abs. 2 identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktzahl zu absolvieren. Die Studierende oder der Studierende soll bezüglich der

Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

(8) Lehrveranstaltungen oder Module, die bereits in identischer Form in dem dem Masterstudiengang zugrundeliegenden Bachelorstudiengang absolviert wurden, können im Masterstudiengang nicht belegt werden. Eine erneute Anrechnung der Studien- und Prüfungsleistungen ist ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Leistungen, die zusätzlich zu den für den Bachelorabschluss erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein. Soweit in dieser Ordnung nicht anders geregelt, ist der wirtschaftswissenschaftliche Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind, zuständig. Bei Prüfungsangelegenheiten der Masterarbeit, die die Fächer gemäß § 3 Abs.1 Buchst. c betreffen, sollen vor der Entscheidungsfindung die zuständigen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter gehört werden. § 1 Abs. 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der wirtschaftswissenschaftlichen Abteilung an, unter ihnen sollen jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der Volkswirtschaftslehre, der Betriebswirtschaftslehre und der Wirtschaftspädagogik sein, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich und dem Zentrum für Lehrerbildung über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung; Änderungen der Prüfungsordnung erfolgen im Zusammenwirken mit dem Zentrum für Lehrerbildung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Zentrums für Lehrerbildung sowie die Leiterin oder der Leiter des Prüfungsamtes kann an den Sitzungen eines Prüfungsausschusses beratend teilnehmen; die Prüfungsamtsleiterin oder der Prüfungsamtsleiter kann sich hierbei vertreten lassen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen. Zu der jeweiligen mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils aktuell gültigen Fassung ist eine vom fachlich zuständigen Ministerium benannte Person als Prüferin oder Prüfer zu der jeweiligen Prüfung einzuladen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer mit Ausnahme der in Abs. 1 Satz 4 genannten Personen sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrenen Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, die bzw. der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen

Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferin oder den Prüfer und die Beisitzerin oder den Beisitzer gilt § 7 Abs. 8 Satz 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Es gelten die Regelungen der Teil-Rahmenprüfungsordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbene Qualifikationen (Anerkennungssatzung) in der aktuellen Fassung.

(2) Schulpraktische Tätigkeiten, die den Anforderungen der §§ 8 und 9 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, werden im Benehmen mit dem Landesprüfungsamt für die Lehrämter an Schulen auf die Dauer der nach § 6 Abs. 5 erforderlichen schulpraktischen Ausbildung angerechnet.

§ 10

Meldung und Zulassung zur Masterprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist einmalig im ersten Semester der Einschreibung in den Masterstudiengang innerhalb von vier Wochen nach Vorlesungsbeginn zu stellen. Der Antrag ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten.

(2) Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung in demselben Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Masterstudiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in Deutschland nicht bestanden hat und
3. eine Immatrikulationsbescheinigung.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und den Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in diesem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, eine Bescheinigung der abgebenden Hochschule zu verlangen, wonach nach dortigem Recht der Studien- und Prüfungsanspruch in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang nicht endgültig verloren ist („Unbedenklichkeitsbescheinigung“).

(3) Die Zulassung zur Masterprüfung wird abgelehnt, wenn

1. der Antrag auf Zulassung nicht fristgemäß vorgelegt wurde,
2. die Unterlagen gemäß Absatz 2 unvollständig sind,
3. die Kandidatin oder der Kandidat nicht im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) mit den betreffenden Fächern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben ist,
4. die Kandidatin oder der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
5. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlich sind.

Wird die Zulassung zur Prüfung aufgrund der Nr. 4 oder 5 abgelehnt, ist die Einschreibung aufzuheben.

(4) Wird die Kandidatin oder der Kandidat zur Masterprüfung nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

§ 11 Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann. Gegenstand der Modulprüfungen sind grundsätzlich die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung. Sofern Studienleistungen gemäß Anhang in einem Modul zu erbringen sind, ist deren Bestehen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung. Eine Zulassung unter Vorbehalt gemäß Absatz 5 bleibt davon unberührt. Der Anhang kann Modulteilprüfungen vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall zulässig. Für Modulteilprüfungen gelten die Bestimmungen gemäß Abs. 3 bis 6 und §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Modulnote der im Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 16. Module, die mit einer unbenoteten Leistungsüberprüfung abgeschlossen werden, sind im Anhang besonders gekennzeichnet.

(3) Die Modulprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß den §§ 12 bis 14 statt. Andere als die in den §§ 12 bis 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 sind entsprechend anzuwenden. Die Art und Dauer der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt. Gemäß § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils aktuell gültigen Fassung muss in jedem Fach eine mündliche Prüfung stattfinden, zu der eine vom fachlich zuständigen Ministerium benannte Person als Prüferin oder Prüfer zu der jeweiligen Prüfung einzuladen ist.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsaus-

schusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist ein Rücktritt nur noch in begründeten Einzelfällen möglich; insbesondere bei nachgewiesener Erkrankung, nachzuweisendem Fachwechsel, nachzuweisender Exmatrikulation oder nachzuweisendem Hochschulwechsel. Termine für Modulprüfungen in Form von Seminararbeiten, Hausarbeiten oder Präsentationen werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer in Absprache mit der oder dem Studierenden sowie mit dem Prüfungsausschuss festgesetzt.

(5) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß dem Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 4) erbracht worden sind. Hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(6) Werden mehrere Module gemeinsam mit einer Prüfung abgeschlossen, gelten die Absätze 1-5 entsprechend. Eine exemplarische Auswahl von Prüfungsgebieten ist zulässig.

§ 12 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt. Zu der jeweiligen mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12. September 2007 (GVBl. S. 152) in der jeweils aktuell gültigen Fassung ist eine vom fachlich zuständigen Ministerium benannte Person als zusätzliche Prüferin oder Prüfer zu der jeweiligen Prüfung einzuladen. Referate und referatsähnliche mündliche Prüfungen werden in der Regel nur vor einer Prüferin oder einem Prüfer abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen oder Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilte Note aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereichs auf Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über

solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins oder desselben Prüfungszeitraums sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des zuständigen Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 13

Schriftliche Prüfungen, Portfolioprüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens 1 Stunde und höchstens 2 Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 6 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Das Thema sollte so gewählt werden, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas einer studentischen Arbeitsbelastung (im Sinne von § 5 Abs. 2 Satz 1) von insgesamt vier Wochen (Vollzeit) entspricht, begründete Ausnahmen davon können im Anhang geregelt werden. Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Abgabe der Hausarbeiten festlegen. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden; § 15 Abs. 9 gilt entsprechend. Bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Moduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellte Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die zweite Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die

Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung als „nicht ausreichend“ auf § 18 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Abs. 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt dann vor, wenn die Bestehensgrenze ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Hierbei wird die Bestehensgrenze von der Prüferin oder dem Prüfer, je nach Schwierigkeitsgrad der Klausur, zwischen 50 und 60 Prozent festgelegt. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen, legen die Antwortmöglichkeiten und die Gewichtung der Fragen fest. Hierbei ist sicherzustellen, dass das Verhältnis der zu erzielenden Punkte in den einzelnen Fragen zur erreichbaren Gesamtpunktzahl dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad entspricht. Sie erstellen das Bewertungsschema und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem Prüfungsausschuss von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eignung gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

die ausgewählten Fragen,

die Musterlösung und

das Bewertungsschema

beim zuständigen Prüfungsausschuss zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestprozentzahl der insgesamt erreichbaren Punkte erzielt. Diese Mindestprozentzahl ist konstant gleich der Bestehensgrenze, falls die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer (in Prozent) den Wert der Bestehensgrenze nicht unterschreitet. Falls die

durchschnittliche Prüfungsleistung diesen Wert jedoch unterschreitet, wird die erforderliche Mindestprozentzahl festgelegt als Summe des klausurspezifischen Bonus und der mit dem klausurspezifischen Faktor multiplizierten durchschnittlichen prozentualen Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmerinnen und -teilnehmer. Der klausurspezifische Bonus ist das statistisch zu erwartende Prüfungsergebnis (in Prozent), wenn die Multiple-Choice-Fragen der Prüfung von der Kandidatin oder dem Kandidaten bei optimaler Strategie rein zufällig ausgefüllt werden. Der klausurspezifische Faktor ist gleich der Differenz von Eins und dem Verhältnis des klausurspezifischen Bonus zur Bestehensgrenze. Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestpunktzahl erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden Punkte erreicht worden sind. Es wird empfohlen, Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren nur dann durchzuführen, wenn die Anzahl der Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer sowie die Anzahl der Prüfungsfragen 30 nicht unterschreitet, und sie so zu gestalten, dass der klausurspezifische Bonus den Wert 20 Prozent nicht überschreitet. Nach einer nichtbestandenem zweiten Wiederholung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren findet eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß Absatz 5 statt; in Abweichung von Absatz 5 ist diese jedoch verpflichtend.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

(9) Jeder schriftlichen Studien- und Prüfungsleistung ist (mit Ausnahme von Klausuren) eine schriftliche Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers beizufügen, dass die Arbeit selbständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde. Der Prüfungsausschuss ist berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschung und Täuschungsversuche zu überprüfen.

§ 14 Praktische Prüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 9 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat in vorgegebener Zeit eine begrenzte Aufgabenstellung aus seinen Studienfächern selbständig lösen kann. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Pflicht, die Kandidatin oder den Kandidaten bei der Anfertigung der Masterarbeit anzuleiten und sich regelmäßig über den Fortgang der Arbeit zu informieren.

(2) Die Masterarbeit ist in einem anderen Fach als die Bachelorarbeit anzufertigen; wählbar sind die Fächer gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b) und c). Eine der beiden Arbeiten muss im Fach Wirtschaft angefertigt werden. Bei der Themenvergabe können fachdidaktische Aspekte und Bezüge zu den anderen Fächern berücksichtigt werden.

(3) Die Betreuung der Masterarbeit wird von einer Person aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 übernommen. Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses auch außerhalb der Universität angefertigt werden, wenn sie von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer des für das betreffende Fach zuständigen Fachbereiches der Universität betreut werden kann.

(4) Das vorläufige Thema ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer zu vereinbaren und dieses ist mit einer Bestätigung der Betreuerin oder des Betreuers dem Prüfungsausschuss bei der Meldung zur Masterarbeit gemäß Absatz 5 vorzulegen. Findet die Kandidatin oder der Kandidat keine Betreuerin und keinen Betreuer, so sorgt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass diese oder dieser rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält.

(5) Die Meldung zur Masterarbeit ist erst möglich, sofern mindestens 60 der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden und drei Versuchspersonenstunden im Bereich Wirtschaftspädagogik nachgewiesen werden.

(6) Der Bearbeitungsumfang beträgt 20 LP (entspricht vier Monaten Vollzeit). Die Arbeit ist innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sechs Monaten zu erstellen. In besonderen Fällen kann auf schriftlichen Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer den Bearbeitungszeitraum um max. vier Wochen verlängern; ein entsprechender schriftlicher Antrag muss einschließlich einer aussagekräftigen Begründung bis spätestens vor Ablauf der Frist gemäß Satz 2 dem Prüfungsausschusses vorgelegt werden.

(7) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind von der Betreuerin oder dem Betreuer so zu begrenzen, dass der zeitliche Gesamtaufwand für die Bearbeitung des Themas vier Monate (Vollzeit) beträgt. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit durch die Betreuerin oder den Betreuer an die Kandidatin oder den Kandidaten erfolgt über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; § 10 Abs. 3 gilt entsprechend. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist beim Prüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats des Bearbeitungszeitraums zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens doch innerhalb von vier Wochen zu vereinbaren und auszugeben. Satz 1 und Absatz 6 Satz 1 gelten entsprechend.

(8) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers auch in einer anderen Sprache angefertigt werden. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben. Für die Erstellung des Diploma Supplement ist, sofern die Arbeit nicht in englischer Sprache verfasst ist, das Thema der Arbeit auch in englischer Sprache anzugeben. Bei Abfassung der Masterarbeit in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache ist der Arbeit eine Zusammenfassung in Deutsch beizufügen. In den Fächern Französisch und Spanisch kann die Masterarbeit auch in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, angefertigt werden. Im Fach Englisch ist die Masterarbeit in englischer Sprache anzufertigen. In diesem Fall ist die Anfertigung der Masterarbeit in einer anderen Sprache gemäß Satz 1 nicht möglich.

(9) Die Masterarbeit kann, sofern die Betreuerin oder der Betreuer dem zustimmt, auch in Form einer Gruppenarbeit angefertigt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein sowie den Anforderungen nach Absatz 1 entsprechen.

(10) Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung ein. Wird die Arbeit gemäß Absatz 8 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 6 nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(11) Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter sowie der Zweitgutachterin und dem Zweitgutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 8 Abs. 2 zur Bewertung zu. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Betreuerin oder der Betreuer. Handelt es sich um eine fächerübergreifende Themenstellung, muss die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter aus dem jeweils anderen Fach kommen.

(12) Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 16 zu bewerten und es ist je ein Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so sind die Gutachtenden gehalten, sich auf eine gemeinsame Note zu einigen. Kommt die Einigung nicht zustande, wird die endgültige Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet; § 16 Abs. 2 gilt entsprechend. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter. Aufgrund der drei Gutachten legt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Note der Masterarbeit endgültig fest. Das Bewertungsverfahren soll sechs Wochen nicht überschreiten. Die Masterarbeit ist bestanden, wenn die Note der Masterarbeit mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(13) Eine mit „nicht ausreichend“ beurteilte oder als nicht bestanden geltende Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Die Meldung zur Wiederholung der Masterarbeit muss spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe des erstmaligen Nicht-Bestehens erfolgen, andernfalls gilt Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung über das Nichtbestehen der Masterarbeit ein neues Thema für eine Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 7 Satz 4 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung ihrer oder seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit bestanden oder mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und sofern vorgesehen die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	bis 1,5 einschließlich	=	sehr gut,
bei einem Durchschnitt	über 1,5 bis 2,5 einschließlich	=	gut,
bei einem Durchschnitt	über 2,5 bis 3,5 einschließlich	=	befriedigend,
bei einem Durchschnitt	über 3,5 bis 4,0 einschließlich	=	ausreichend,
bei einem Durchschnitt	über 4,0	=	nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Für jedes der gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. a) b) und c) gewählten Fächer wird eine Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem jeweiligen Fach zugehörigen Modulen gebildet; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit den den Modulen gemäß Anhang dieser Ordnung oder den Anhängen der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 7 und 8 sind anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Gesamtnote für die Masterprüfung wird gebildet aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gemäß Absatz 3 gewichteten Fachnoten sowie der mit 20 Leistungspunkten gewichteten Note der Masterarbeit. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 7 und 8 entsprechend.

§ 17

Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholen von Prüfungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 vorgeschriebenen Modulen bestanden wurden, das schulische Praktikum gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 2 erfolgreich absolviert wurden und die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Bei Modulteilprüfungen sind nur die nicht bestanden Teilprüfungen zu wiederholen. Bei nicht bestandenen Wahlpflichtmodulprüfungen können Studierende einmal während des gesamten Studiengangs das Wahlpflichtmodul nach dem ersten, zweiten oder endgültigen Nichtbestehen wechseln. Die oder der Studierende erhält für die neue Wahlpflichtmodulprüfung erneut drei Versuche, um die Prüfung erfolgreich abzuschließen. Ein Rückwechsel ist ausgeschlossen. Davon unberührt bleiben alle weiteren Regelungen des § 17. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist ausgeschlossen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studiengang an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Masterstudiengang Wirtschaftspädagogik (M.Ed.) im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

(4) Die Meldung zur ersten Wiederholung einer Modulprüfung bzw. Modulteilprüfung soll innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Nichtbestehen erfolgen; die Meldung zur zweiten Wiederholung innerhalb von zwölf Monaten nach dem Nichtbestehen des ersten Versuchs. In begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als zwei Jahre. Werden Fristen für die Meldung zur Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Für die Wiederholung der Masterarbeit gilt § 15 Abs. 13.

(6) Kann eine Prüfungsleistung einschließlich der Masterarbeit nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden und der Prüfungsanspruch in dem betreffenden Fach für die von der Kandidatin oder dem Kandidaten gewählten Fächerkombination (Studiengang im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 3 HochSchG) verloren.

(7) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Ist die Masterarbeit gem. § 4 Abs. 2 oder § 15 Abs. 12 erstmals nicht bestanden, so erteilt der Prüfungsausschuss ebenfalls einen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung oder die nicht bestandene Masterarbeit ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Attest unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss vorlegen. Bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben, verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Mitsichführen nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. (4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen gemäß § 13 mit Ausnahme von Klausuren und bei der Masterarbeit gemäß § 15 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 1-5 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 19

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten

bestanden der Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der beiden Fächer und des Faches Wirtschaftspädagogik (§ 16 Abs. 3), die Note der Masterarbeit sowie die Gesamtnote (§ 16 Abs. 4). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird dies entsprechend vermerkt. Zusätzlich zu der Gesamtnote wird der entsprechende ECTS-Grad sowie die dazugehörige ECTS-Definition gemäß dem jeweils gültigen Bewertungsschema des European Credit Transfer and Accumulation-System dargestellt, sofern die hierzu erforderlichen Daten vorliegen. Erbrachte zusätzliche, nicht verpflichtend vorgeschriebene Studien- und Prüfungsleistungen werden in geeigneter Weise bescheinigt; solche Leistungen werden nicht auf die Gesamtnote angerechnet.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel des Landes zu versehen.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin oder dem Kandidaten eine Urkunde ausgehändigt, die die Verleihung des Grades eines „Master of Education (M. Ed.)“ beurkundet. Die Urkunde trägt das Datum des Zeugnisses. Sie wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Landes versehen.

(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.

(5) Zeugnis, Masterurkunde und Diploma Supplement sind deutsch- und englischsprachig verfasst. Auf Antrag können die Dokumente zusätzlich in einer anderen gängigen Fremdsprache gefasst werden; die Kosten hierfür trägt erforderlichenfalls die Absolventin oder der Absolvent. Bei Zeugnissen, Urkunden und Diploma Supplements, die nicht deutschsprachig verfasst sind, ist die Verwendung elektronischer Unterschriften oder Faksimilestempel zulässig.

(6) Studierende, die die Universität ohne Abschluss verlassen oder ihr Studium an der Universität in einem anderen Studiengang fortsetzen, erhalten auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen. Der Antrag ist schriftlich unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung

geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungs-verfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 22 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Masterprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Masterprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 7. Juli 2016

Der Dekan des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Udo Fink

1. Wirtschaftspädagogik

Es sind alle Module zu absolvieren.

Modul		„Berufs- und Wirtschaftspädagogik II“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Kaufmännische Berufsbildung	V	2 (1)	WP	2	2	Teilnahme
Aktuelle Themen der beruflichen Professionalisierung	V	1 (2)	WP	2	2	Teilnahme
Wirtschaftspädagogische Lehr-Lern-Forschung II	S	1/3 (2/4)	P	2	4	
Modulprüfung	Projektbericht oder Klausur oder schriftliche Ausarbeitung jeweils einschließlich Referat					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul		„Unterrichtspraktische Studien II“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Traditionelle und komplexe Lehr-Lern-Arrangements	S	2 (3)	P	2	8	
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung in Form einer Makroplanung und eines Unterrichtsausschnitts sowie dessen theoretische Begründung					
Gesamt				2SWS	8 LP	

Modul		„Tutorium und Projekt“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Tutorium	T	1-4 (1-4)	P	4	6	Unangekündigte Lehrprobe
Projekt	Pro	2/4 (1/3)	P	2	5	
Modulprüfung	Bericht zum eigenen Seminar					
Gesamt				6 SWS	11 LP	

Modul	„Empirische Forschung“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
a) Aktuelle Themen empirischer Berufsbildungsforschung	S	4 (4)	WP	2	6	
b) Äquivalentes Seminar im Kernfach Wirtschaftswissenschaften	S	4 (4)	WP	2	6	
c) Äquivalentes Seminar im Schwerpunktfach	S	4 (4)	WP	2	6	
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in Form eines Referats mit anschließenden Prüfungsfragen und schriftliche Ausarbeitung					
Gesamt				2 SWS	6 LP	

2. Fachwissenschaft Wirtschaft

a. Fachdidaktik Wirtschaft (Pflicht)

Modul	„Fachdidaktik Wirtschaft“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Analyse, Evaluation und Steuerung von Lehr-Lernprozessen	S	1/3 (2/4)	P	2	6	
Konstruktionen von Lehr-Lernprozessen	Ü	1/3 (2/4)	P	2	2	Aktive Mitarbeit und Ausarbeitung
Fachdidaktik Wirtschaft	Ü	2/4 (1/3)	P	1	2	Aktive Mitarbeit und Ausarbeitung
Modulprüfung	Schriftliche Ausarbeitung und mündliche Prüfung in Form eines Referats zum Seminar mit anschließenden Prüfungsfragen					
Gesamt				5 SWS	10 LP	

b. Wahlpflichtmodule

Es sind 2 der 6 Module zu wählen. Studierende mit 2. Fach Informatik dürfen nicht das Modul Wirtschaft D wählen.

Modul	„Wirtschaft A: Accounting and Taxation“					
	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Controlling	V	2 (1)	WP	2	2	
1b) Controlling	Ü	2 (1)	WP	1	2	
2a) Steuern	V	1 (2)	WP	2	2	
2b) Steuern	Ü	1 (2)	WP	1	2	
3a) Rechnungslegung	V	2 (1)	WP	2	2	
3b) Rechnungslegung	Ü	2 (1)	WP	1	2	
4a) Corporate Governance von Aktiengesellschaften	V	2 (1)	WP	2	2	
4) Corporate Governance von Aktiengesellschaften	Ü	2 (1)	WP	1	2	
5a) Financial Accounting I: Internationale Rechnungslegung	V	3 (2)	WP	2	3	
5b) Financial Accounting I: Internationale Rechnungslegung	Ü	3 (2)	WP	2	3	
6a) Taxation I: Internationale Ertragsbesteuerung	V	3 (2)	WP	2	3	
6b) Taxation I: Internationale Ertragsbesteuerung	Ü	3 (2)	WP	2	3	
7a) Management Accounting I: Performancemessung und Anreizgestaltung	V	3 (2)	WP	2	3	
7b) Management Accounting I: Performancemessung und Anreizgestaltung	Ü	3 (2)	WP	2	3	
8a) Corporate Governance ans Auditing	V	3 (2)	WP	2	3	
8b) Corporate Governance ans Auditing	Ü	3 (2)	WP	2	3	
Modulprüfung	Klausur zu 1) oder 2) oder 3) oder 4) (60 Min.) und Klausur zu 5) und 6) oder 5) und 7) oder 5) und 8) oder 6) und 7) oder 6) und 8) oder 7) und 8) (120 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Es sind 2 der ersten 4 genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und eine davon ist mit einer Klausur abzuschließen. Zudem sind 2 der letzten 4 genannten Veranstaltungen (jeweils Vorlesung und Übung) zu wählen und mit einer Klausur abzuschließen.

Modul		„Wirtschaft B: International Marketing and Management“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Marketing	V	2 (1)	P	2	2	
1b) Marketing	Ü	2 (1)	P	1	2	
2a) Organisation	V	1 (2)	P	2	2	
2b) Organisation	Ü	1 (2)	P	1	2	
3a) International Management I: Grundlagen des Internationalen Managements	V	3 (2)	P	2	2	
3b) International Management I: Grundlagen des Internationalen Managements	Ü	3 (2)	P	1	2	
4a) Marketing I: Globaler Wettbewerb und Marketingstrategie	V	3 (2)	P	2	4	
5a) Marketing II: International Market-Oriented Management	V	3 (2)	P	2	2	
5b) Marketing II: International Market-Oriented Management	Ü	3 (2)	P	1	2	
Modulprüfungen	Klausur zu 1) <u>oder</u> 2) (60 Min.) und Klausur zu 3), 4) <u>und</u> 5) (120 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Modul		„Wirtschaft C: Finance“				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistungen
1a) Finanzen	V	1 (2)	P	2	2	
1b) Finanzen	Ü	1 (2)	P	1	2	
2a) Banken	V	2 (1)	P	2	2	
2b) Banken	Ü	2 (1)	P	1	2	
3a) Financial Markets I: Finanzderivate	V	3 (2)	P	2	3	
3b) Financial Markets I: Finanzderivate	Ü	3 (2)	P	2	3	
4a) Financial Services I: Asset Management	V	3 (2)	P	2	3	
4b) Financial Services I: Asset Management	Ü	3 (2)	P	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 1) <u>oder</u> 2) (60 Min.) und Klausur zu 3) <u>und</u> 4) (120 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Modul	„Wirtschaft D: Information and Logistics“¹					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Logistikmanagement	V	2 (1)	P	2	2	
1b) Logistikmanagement	Ü	2 (1)	P	1	2	
2a) Wirtschaftsinformatik	V	1 (2)	P	2	2	
2b) Wirtschaftsinformatik	Ü	1 (2)	P	1	2	
3a) Logistik I: Management Science/Operations Research	V	3 (2)	P	2	3	
3b) Logistik I: Management Science/Operations Research	Ü	3 (2)	P	2	3	
4a) Winfo I: Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	3 (2)	P	2	3	
4b) Winfo I: Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	3 (2)	P	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 1) <u>oder</u> 2) (60 Min.) und Klausur zu 3) <u>und</u> 4) (120 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

¹Studierende mit 2. Fach Informatik dürfen dieses Modul nicht wählen.

Modul	„Wirtschaft E: Public Policy“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Empirische Wirtschaftsforschung	V	2 (1)	P	4	6	
1b) Empirische Wirtschaftsforschung	Ü	2 (1)	P	2	2	
2a) Public Policy I: Principles of Public Economics	V	3 (2)	P	2	3	
2b) Public Policy I: Principles of Public Economics	Ü	3 (2)	P	2	3	
3a) Public Policy II: Advanced Macroeconomics	V	3 (2)	P	2	3	
3b) Public Policy II: Advanced Macroeconomics	Ü	3 (2)	P	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 1) (90 Min.) und Klausur zu 2) und 3) (120 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

Modul	„Wirtschaft F: International Economics“					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Empirische Wirtschaftsforschung	V	2 (1)	P	4	6	
1b) Empirische Wirtschaftsforschung	Ü	2 (1)	P	2	2	
2a) International Economics I: International Trade	V	3 (2)	P	2	3	
2b) International Economics I: International Trade	Ü	3 (2)	P	2	3	
3a) International Economics II: Development and Growth	V	3 (2)	P	2	3	
3b) International Economics II: Development and Growth	Ü	3 (2)	P	2	3	
Modulprüfungen	Klausur zu 1) (90 Min.) und Klausur zu 2) und 3) (120 Min.)					
Gesamt				14 SWS	20 LP	

3. Weitere Fachwissenschaft

Für das Studium und die Prüfung in den Modulen der Fächer Deutsch, Englisch, Evangelische Religionslehre, Französisch, Katholische Religionslehre, Mathematik, Sozialkunde, Spanisch und Sport gelten fachspezifischen Anhänge der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien vom 27. Februar 2012 in der jeweils gültigen Fassung für das Studium als kleines Fach/nicht künstlerisches Beifach.

- a. Deutsch
- b. Englisch
- c. Evangelische Religionslehre
- d. Französisch

e. Informatik

Modul	Information and Logistics					
	Art	Regelsemester Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1a) Logistik I: Management Science/Operations Research	V	1 (2)	P	2	3	
1b) Logistik I: Management Science/Operations Research	Ü	1 (2)	P	2	3	
2a) Winfo I: Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	V	1 (2)	P	2	3	
2b) Winfo I: Entwicklung von betrieblichen Informationssystemen	Ü	1 (2)	P	2	3	
3a) Winfo II: Intelligent Information Systems	V	2 (1)	p	2	1,5	Teilnahme
3b) Winfo II: Intelligent Information Systems	Ü	2 (1)	P	2	1,5	Teilnahme
Modulprüfung	Klausur zu 1) und 2) (120 Min.)					
Gesamt				12 SWS	15 LP	

- f. Katholische Religionslehre
- g. Mathematik
- h. Sozialkunde
- i. Spanisch
- j. Sport

Legende:

P	Pflicht
Pr	Praktikum
Pro	Projekt
S	Seminar
T	Tutorium
Ü	Übung
V	Vorlesung
WP	Wahlpflicht

**Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung
des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die
Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“**

vom 13. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S.505), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 03. Februar 2016 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 13. Juli 2016, Az.: 03/02/02/01/00/034-MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ vom 9. Juni 2009 (StAnz. S. 1122) zuletzt geändert mit Ordnung vom 2. Juni 2014 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2014, S. 349) wird wie folgt geändert:

- 1) Im Inhaltsverzeichnis erhält § 14 die Überschrift „Praktische Prüfung“.
- 2) § 5 Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“
- 3) § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird zu Absatz 5
 - b) Absatz 8 wird zu Absatz 7
 - c) Absatz 9 wird zu Absatz 8
- 4) § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) der zweite Absatz 4 wird zu Absatz 5
 - b) Absatz 5 wird zu Absatz 6
- 5) § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) §14 erhält die Überschrift „Praktische Prüfungen“
 - b) Die Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung gilt § 15 Abs. 8 entsprechend. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen/Prüfern errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 - 5 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.“

c) Folgender neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim zuständigen Prüfungsausschuss ein. Die Ausgabe erfolgt durch den zuständigen Prüfungsausschuss. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.“

6) In § 16 Abs. 3 Satz 1 wird der zweite Halbsatz „sowie eines weiteren geeigneten Moduls nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß Absatz 2 abzustimmen ist“ gestrichen.

7) Der Anhang zu den §§ 5, 6, 11-16 wird wie folgt geändert:

a) Modul 2 wird wie folgt geändert:

Die Art der Lehrveranstaltung 5. „Labor- und Medienpraktikum“ wird geändert von „P“ zu „Kg“.

b) Modul 5a erhält folgende Fassung:

„

Modul 5a „Sportpsychologie und quantitative Methoden“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Grundlagen der Sportpsychologie	V	1 (2)*	Pfl.	2 SWS	3 LP	
2. Quantitative Forschungsmethoden	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
3. Statistik I	V	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	2 LP	
4. Statistik I	Ü	1 (2)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
5. Statistik II	V mit integrierter Ü	2 (3)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
6. Ausgewählte Themen der Sportpsychologie	S	2 (3)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	Hausarbeit
Modulprüfung	Klausur aus 1. – 4. (60 Min.)					
Modulnote	Note der Klausur					
Gesamt				8 SWS	11 LP	

”

c) Modul 5b erhält folgende Fassung:

“

Modul 5b „Erziehung und Bildung im und durch Sport“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
1. Grundlagen der Sportpädagogik	V	3 (4)*	Pfl.	2 SWS	2 LP	
2. Allgemeine Lehrmethodik	V mit Ü	4 (5)*	Pfl.	1 SWS	1 LP	
3. Lehrpraktische Studien	LSt	4 (5)*	WPfl.	3 SWS	3 LP	
4. Ausgewählte Themen der Sportpädagogik	S	4 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
Modulprüfung:	Lehrprobe (30-60 Min)					
Modulnote	Note der Lehrprobe					
Gesamt				8 SWS	9 LP	

”

d) In Modul 6 werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „sportpraktischen Abschnitt“ mit „fachdidaktischen Abschnitt“ ersetzt.

e) In Modul 7a werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „sportpraktischen Abschnitt“ mit „fachdidaktischen Abschnitt“ ersetzt.

f) In Modul 7b werden in der Zeile „Modulprüfung“ jeweils die Worte „sportpraktischen Abschnitt“ mit „fachdidaktischen Abschnitt“ ersetzt.

g) In Modul 8 werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „sportpraktischen Abschnitt“ mit „fachdidaktischen Abschnitt“ ersetzt.

h) Modul 9 werden in der Zeile „Modulprüfung“ die Worte „sportpraktischen Abschnitt“ mit „fachdidaktischen Abschnitt“ ersetzt.

i) Modul 10 erhält folgende Fassung:

”

Modul 10 „Weitere Sportarten und Themenfelder der Sportwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflich-tungsgrad	SWS	LP	Studien-leistung
1. Sportart/Themenfeld 1.1	S mit integrierter Ü	5 (4)*	WPfl.	2 SWS	2 LP	Klausur aus 1 und 2 oder 3 und 4 (60 Min.)
2. Sportart/Themenfeld 1.2	S mit integrierter Ü	6 (5)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Sportart/Themenfeld 2.1 im Rahmen einer Kom-	V	5 (4)*	WPfl.	1 SWS	1 LP	

paktveranstaltung						
4. Sportart/Themenfeld 2.2 im Rahmen einer Kompaktveranstaltung	S mit integrierter Ü	5 (4)*	WPfl.	3 SWS	2 LP	
Modulprüfung:	Modulprüfung aus 1 und 2 oder 3 und 4, welche nicht Gegenstand der Studienleistung ist. Bei Sportarten/Themenfeldern mit fachdidaktischer Prüfung besteht die Modulprüfung aus einem schriftlichen (Klausur 30 Min.) und einem fachdidaktischen Abschnitt (Lehrkompetenz 30 – 60 Min), gewichtet 1:1 ¹ Bei Sportarten/Themenfeldern ohne fachdidaktische Prüfung besteht die Prüfung nur aus einem schriftlichen Abschnitt (Klausur 60 Min.)					
Modulnote	Note der Modulprüfung					
Sonstiges	¹ Aus organisatorischen Gründen werden die beiden Abschnitte der Modulprüfung bei Sportarten/Themenfeldern mit fachdidaktischer Prüfung in Theorie und Lehrkompetenz zeitlich direkt nacheinander durchgeführt.					
Gesamt				8 SWS	8 LP	

j) Modul 11 wird wie folgt geändert:

Die Modulprüfung wird geändert von „Projektbericht aus 3“ in „Projektportfolio aus 3“.

k) Modul 12 erhält folgende Fassung:

Modul 12 „Projekt“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Einführung in die Planung, Durchführung und Evaluation von wissenschaftlichen Projekten	V mit integrierter Ü	4 (3)*	Pfl.	2 SWS	2 LP	
2. Planung des Projekts	PR	4 (3)*	WPfl.	2 SWS	3 LP	
3. Durchführung und schriftliche Reflexion	PR	5 (4)*	WPfl.	1 SWS	4 LP	
Modulprüfung	Projektbericht aus 1-3					
Modulnote	Note des Projektberichts					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

l) Die Legende wird wie folgt neu gefasst:

„Legende:

()* bei Studienstart im SoSe

V	=	Vorlesung
S	=	Seminar
PS	=	Proseminar
OS	=	Oberseminar
Ü	=	Übung
Kg	=	Kleingruppe
LSt	=	Lehrpraktische Studien
Pfl.	=	Pflichtlehrveranstaltung

WPfl.	=	Wahlpflichtveranstaltung
P	=	Praktikum
PR	=	Projekt“

Artikel 2 Inkrafttreten der Änderung, Übergangsregelung

- 1) Die Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.
- 2) Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 in den Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden.
- 3) Das Recht, nach der Ordnung des Fachbereichs 02 - Sozialwissenschaften, Medien und Sport der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Sport & Sportwissenschaft“ vom 9. Juni 2009 zuletzt geändert mit Ordnung 2. Juni 2014 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich zum Sommersemester 2019 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.
- 4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 13. Juli 2016

Der Dekan des Fachbereichs 02

Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**23. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

Vom 13. Juli 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetz in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505), BS 223-41, haben der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 15. Juli 2015 und am 2. Februar 2016 sowie der Dekan des Fachbereichs 02 per Eilentscheid am 23. Mai 2016 und am 4. Juli 2016 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 22. April 2015 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 7. Juli 2016, Az. 03/02/12/03/01/01-078 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S.1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 20. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2016, S. 605), wird wie folgt geändert:

1. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Fach Publizistik erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 02

Publizistik

Bestimmungen für das Kernfach Publizistik

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 58 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 58 SWS

Insgesamt sind 103 Leistungspunkte in den Modulen im Kernfach zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1). Weitere 17 Leistungspunkte werden durch die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung erworben.

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtpflichtmodule:

Modul 1 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1 / 2	Pfl	2	2	-
Begriffe & Theorien der Publizistikwissenschaft	S	1 / 2	Pfl	2	4	-
Wissenschaftliche Texte lesen, verstehen & schreiben	S	1 / 2	Pfl	2	4	ja
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der V (Gewichtung 50% der Note) und Hausarbeit im S „Begriffe & Theorien“ (Gewichtung 50% der Note)					
Gesamt				6	10	1

Modul 2 „Kommunikationsberufe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Einführung in den Journalismus	V	1 / 2	Pfl	2	2	-
Einführung in die Public Relations	V	1 / 2	Pfl	2	2	-
Journalismus als Beruf	S	1 / 2	Pfl	2	4	ja
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über beide V					
Gesamt				6	8	1

Modul 3 „Methoden & Statistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Methoden der Publizistikwissenschaft	V	2 / 1	Pfl	2	2	-
Statistik	V	2 / 1	Pfl	2	2	-
Statistik	S	2 / 1	Pfl	2	3	-
Datenanalyse mit SPSS	S	2 / 1	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Klausur (90 Min.) über alle Kurse					
Gesamt				8	11	-

¹ Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen. Dazu zählen: Kurzklausuren, Kurzpräsentationen, Exzerpte, Übungsaufgaben, Datenerhebungen oder mündliche Prüfungen.

Modul 4 „Politische Kommunikation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Inhaltsanalyse: Inhalte öffentlicher Kommunikation	HS	3 / 4	Pfl	4	8	-
Politische Kommunikation	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Politische Kommunikation	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Modulprüfung:	Projektbericht im HS					
Gesamt				8	14	1

Modul 5 „Mediengeschichte, -recht & -politik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mediengeschichte & Medienpolitik	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Medienrecht	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Ausgewählte Fragestellungen von Mediengeschichte, - recht & -politik	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Hausarbeit im S					
Gesamt				6	8	2

Modul 6 „Mediennutzung & -forschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Befragung: Medien- nutzung & -effekte	HS	4 / 3	Pfl	4	8	-
Mediennutzungs- forschung	S	4 / 3	Pfl	2	4	-
Anwendungsorientierte Analyseverfahren	V	4 / 3	Pfl	2	2	ja
Modulprüfung:	Projektbericht im HS					
Gesamt				8	14	1

Modul 7 „Medienwandel“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Medienkonvergenz	V	4 / 3	Pfl	2	2	ja
Neue Medien / Online-Kommunikation	S	4 / 3	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Hausarbeit im S					
Gesamt				4	6	1

Modul 8 „Medienwirkungsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Experiment: Medienrezeption & -wirkung	HS	6 / 5	Pfl	4	8	-
Medienwirkungsforschung	S	6 / 5	Pfl	2	4	-
Medienwirkungsforschung & Öffentliche Meinung	V	6 / 5	Pfl	2	2	ja
Modulprüfung:	Projektbericht im HS					
Gesamt				8	14	1

Modul 9 „Zusatzqualifikation & Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zusatzqualifikation		-	Pfl	2	2	-
Berufspraktikum Journalismus / PR / (angewandte) Forschung	P	-	Pfl	-	14	-
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt				2	16	-

Modul 10 „Abschlussmodul“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Bachelorarbeit		5 / 6	Pfl		12	-
Mündliche Bachelorprüfung		5 / 6	Pfl		5	-
Kolloquium zur Bachelorarbeit	K	5 / 6	Pfl	2	2	-
Gesamt				2	19	-

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 9 ein 12-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Hierfür werden 14 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene / Verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (zu § 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen.

Für die Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

Abweichend von § 15 Absatz 4 erfolgt die Anmeldung zur Bachelorarbeit in der Regel zu Beginn des fünften oder sechsten Semesters, sofern mindestens 80 Leistungspunkte, davon mindestens 60 im Kernfach, der in § 6 Abs. 2 genannten Leistungspunkte erworben wurden.

2. Mündliche Abschlussprüfung (zu § 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten.

Für die mündliche Bachelorprüfung werden 5 Leistungspunkte vergeben.

Bestimmungen für das Beifach Publizistik

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen

Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2): keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte / Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtpflichtmodule:

Modul 1 „Grundlagen der Publizistikwissenschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung¹
Einführung in die Publizistikwissenschaft	V	1 / 2	Pfl	2	2	-
Begriffe & Theorien der Publizistikwissenschaft	S	1 / 2	Pfl	2	4	-
Modulprüfung	Klausur (60 Min.) in der V					
Gesamt				4	6	-

¹ Unbenotete Studienleistungen, die nicht in die Note der Modulprüfung gemäß § 10 Abs. 4 eingehen. Dazu zählen: Kurzklausuren, Kurzpräsentationen, Exzerpte, Übungsaufgaben, Datenerhebungen oder mündliche Prüfungen.

Modul 2 „Kommunikationsberufe“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Einführung in den Journalismus	V	1 / 2	Pfl	2	2	-
Einführung in die Public Relations	V	1 / 2	Pfl	2	2	-
Journalismus als Beruf	S	1 / 2	Pfl	2	4	ja
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über beide V					
Gesamt				6	8	1

Modul 3 „Methoden & Statistik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Methoden der Publizistikwissenschaft	V	2 / 1	Pfl	2	2	-
Statistik	V	2 / 1	Pfl	2	2	-
Statistik	S	2 / 1	Pfl	2	3	-
Modulprüfung:	Klausur (60 Min.) über alle Kurse					
Gesamt				6	7	-

Modul 4 „Politische Kommunikation, Mediengeschichte, -recht & -politik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	Leistungs-punkte	Studien-leistung
Politische Kommunikation	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Politische Kommunikation	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Mediengeschichte & Medienpolitik	V	3 / 4	Pfl	2	2	ja
Ausgewählte Fragestellungen von Mediengeschichte, -recht & -politik	S	3 / 4	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der S					
Gesamt				8	12	2

Modul 5 „Mediennutzung, Medienwirkung & Medienwandel“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Medienkonvergenz	V	4 / 3	Pfl	2	2	ja
Neue Medien / Online-Kommunikation	S	4 / 3	Pfl	2	4	-
Medienwirkungs-forschung & Öffentliche Meinung	V	6 / 5	Pfl	2	2	ja
Mediennutzungs-forschung	S	6 / 5	Pfl	2	4	-
Modulprüfung:	Hausarbeit in einem der S					
Gesamt				8	12	2

Modul 6 „Zusatzqualifikation & Praktikum“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zusatzqualifikation		-	Pfl	2	2	-
Berufspraktikum Journalismus / PR / (angewandte) Forschung	P	-	Pfl	-	13	-
Modulprüfung:	Keine Prüfung					
Gesamt				2	15	-

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
P	=	Praktikum
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Industrie- oder Berufspraktikum (zu § 5 Abs. 11 und § 6 Abs. 4)

Im Rahmen des Studiums ist in Modul 6 ein 12-wöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Hierfür werden 13 Leistungspunkte vergeben. Einzelheiten regelt das Modulhandbuch.

4. Empfohlene / verpflichtende Auslandsaufenthalte (zu § 6 Abs. 5): keine“

2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 02, Fach Soziologie erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17:

Fachbereich 02

Soziologie

Bestimmungen für das Kernfach Soziologie

A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

B Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	56	SWS
Pflichtveranstaltungen:	56	SWS
Wahlpflichtveranstaltungen:	0	SWS

Insgesamt sind 105 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

zzgl. 18 LP der Bachelorarbeit (12 LP) und der mündlichen Abschlussprüfung (6 LP) (siehe Anhang C).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflichtmodule (Modul 01-10) und den Bachelor-Abschluss (Modul 11):

Modul 01	Einführung in die Soziologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester¹	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Soziologie	V	1/2	Pfl.	2	4	
Grundlagen der Soziologie	S	1/2	Pfl.	2	4	
Einführung in die Techniken des Studierens	T	1/2	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	1. Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit (50% der Modulnote) 2. Hausarbeit mit Referat (50% der Modulnote)					
Gesamt				6	10	

¹ Die Regelsemester beziehen sich jeweils auf den Studienstart im Wintersemester / Sommersemester.

Modul 02	Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	V	2/1	Pfl.	4	6	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	S	2/1	Pfl.	1	2	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	T	2/1	Pfl.	1	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 03	Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	V	1/4	Pfl.	4	6	
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	S	1/4	Pfl.	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 04	Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	V	2/1	Pfl.	4	6	
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	S	2/1	Pfl.	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 05	Statistik und angewandte Sozialforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Statistik	S	3/2	Pfl.	4	6	
Computergestützte Datenanalyse	S	3/2	Pfl.	2	2	
Einführung in die Statistik	T	3/2	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder Präsentation					
Gesamt				8	10	

Modul 06	Soziologische Theorien					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Soziologische Theorien	V	4/3	Pfl.	2	4	Klausur (90 Min.)
Soziologische Theorien	S	4/3	Pfl.	2	4	
Soziologische Theorien	T	4/3	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Hausarbeit mit Referat oder mündliche Prüfung (30 Min.)					
Gesamt				6	10	

Modul 07	Praxismodul					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Berufspraktikum	P	5/5	Wahlpfl.	-	10	
Forschungspraktikum	ProjS	5/5	Wahlpfl.	2	10	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Präsentation Die Note des Moduls geht nicht in die Bildung der Fachnote ein.					
Gesamt				2	10	

Modul 08	Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	3/3	Pfl.	2	3	
2. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	3/3	Pfl.	2	3	
3. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	3/3	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Je eine Klausur (45 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in den drei gegenstandsbezogenen Soziologien. Ist ein Prüfungsverfahren in einer der gegenstandsbezogenen Soziologien durch die Anmeldung zur Prüfung begonnen worden, muss die Prüfung auch in dieser gegenstandsbezogenen Soziologie zu Ende geführt werden. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Klausurnoten gebildet.					
Sonstiges	In der Regel werden pro Semester vier unterschiedliche gegenstandsbezogene Soziologien angeboten, aus denen insgesamt drei gewählt werden müssen. Das aktuelle Angebot ist unter http://www.sociologie.uni-mainz.de/bachelorstudiengang/ einzusehen. Je nach Wahl der gegenstandsbezogenen Soziologie kann der Abschluss des Moduls auch in ein nachfolgendes Semester verschoben werden.					
Gesamt				6	9	

Modul 09	Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 1					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Vertiefung	S	4/4	Pfl.	2	6	
1. Wahlveranstaltung	S	4/4	Pfl.	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) in einem der Seminare.					
Sonstiges	Die insgesamt 4 Seminare aus den Modulen 09 „Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 1“ und 10 „Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 2“ müssen sich auf zwei unterschiedliche gegenstandsbezogene Soziologien und zwei frei wählbare Wahlveranstaltungen beziehen. Mit den Modulprüfungen in den beiden Modulen 09 und 10 müssen zwei verschiedene gegenstandsbezogene Soziologien oder eine gegenstandsbezogene Soziologie und eine Wahlveranstaltung abgedeckt werden.					
Gesamt				4	12	

Modul 10	Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 2					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
2. Vertiefung	S	5/5	Pfl.	2	6	
2. Wahlveranstaltung	S	5/5	Pfl.	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Minuten) in einem der Seminare					
Sonstiges	Die insgesamt 4 Seminare aus den Modulen 09 „Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 1“ und 10 „Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen 2“ müssen sich auf zwei unterschiedliche gegenstandsbezogene Soziologien und zwei frei wählbare Wahlveranstaltungen beziehen. Mit den Modulprüfungen in den beiden Modulen 09 und 10 müssen zwei verschiedene gegenstandsbezogene Soziologien oder eine gegenstandsbezogene Soziologie und eine Wahlveranstaltung abgedeckt werden.					
Gesamt				4	12	

Modul 11	Bachelor-Abschluss					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-Semester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
BA-Arbeiten-Kolloquium	Koll	6/6	Pfl.	2	2	
BA-Abschlussarbeit	siehe Anhang C	6/6	Pfl.	-	12	
Mündliche Abschlussprüfung	siehe Anhang C	6/6	Pfl.	-	6	
Gesamt				2	20	

3. Forschungs- oder Berufspraktikum im Umfang von 240 Stunden
Im Rahmen des Studiums ist entweder ein Forschungs- oder ein Berufspraktikum zu absolvieren (Modul 07: Praxismodul). Weiterführende Informationen entnehmen Sie bitte dem Modulhandbuch.

4. Empfohlene Auslandsaufenthalte
Ein Auslandsaufenthalt wird empfohlen. Besonders geeignet ist das fünfte Fachsemester. Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen gilt die Anerkennungssatzung der JGU.

C Modulprüfungen

1. Wenn alternative Prüfungsformen im Modulplan genannt sind, gilt: Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Veranstaltungen und Module fest. Dabei wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen. Die Art der zu erbringenden Leistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung(en) bekannt gegeben; auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen. In der Regel ist die Prüfung in der erstgenannten Form zu erbringen.

2. Eine Präsentation ist eine praktische Prüfung gemäß § 14. Sie dauert in der Regel 15 Minuten.

D Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt neun Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt rund 30 Minuten. Für diese mündliche Prüfung werden 6 LP vergeben.

3. Note des BA-Abschluss-Moduls

Die Modulnote ergibt sich aus der Note der BA-Abschlussarbeit (gewichtet mit zwei Drittel) und der Note der mündlichen Abschlussprüfung (gewichtet mit einem Drittel).

Veranstaltungsarten:

V	=	Vorlesung
T	=	Tutorium
S	=	Seminar
ProjS	=	Projektseminar
Koll	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgruppe

Bestimmungen für das Beifach Soziologie

A Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse gemäß § 2 Abs. 2

Keine

B Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang 34 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen 34 SWS

Wahlpflichtveranstaltungen 0 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden sechs Pflichtmodule (Modul 01 - 06):

Modul 01	Einführung in die Soziologie					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester¹	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Einführung in die Soziologie	V	1/2	Pfl.	2	4	
Grundlagen der Soziologie	S	1/2	Pfl.	2	3	
Einführung in die Techniken des Studierens	T	1/2	Pfl.	2	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	9	

¹ Die Regelsemester beziehen sich jeweils auf den Studienstart im Wintersemester / Sommersemester.

Modul 02	Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	V	2/1	Pfl.	4	6	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	S	2/1	Pfl.	1	2	
Sozialstruktur und Gesellschaftsvergleich	T	2/1	Pfl.	1	2	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 03	Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	V	3/4	Pfl.	4	6	
Methoden der qualitativen empirischen Sozialforschung	T	3/4	Pfl.	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 04	Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	V	4/3	Pfl.	4	6	
Methoden der quantitativen empirischen Sozialforschung	S	4/3	Pfl.	2	4	
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) oder mündl. Prüfung (30 Min.) oder Hausarbeit					
Gesamt				6	10	

Modul 05	Gegenstandsbezogene Soziologien (Orientierung)					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	5/5	Pfl.	2	3	
2. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	5/5	Pfl.	2	3	
3. Gegenstandsbezogene Soziologie	V	5/5	Pfl.	2	3	
Modulprüfung	Je eine Klausur (45 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (30 Min.) in den drei gegenstandsbezogenen Soziologien. Ist ein Prüfungsverfahren in einer der gegenstandsbezogenen Soziologien durch die Anmeldung zur Prüfung begonnen worden, muss die Prüfung auch in dieser gegenstandsbezogenen Soziologie zu Ende geführt werden. Die Modulnote wird aus dem arithmetischen Mittel der drei Klausurnoten gebildet.					
Sonstiges	In der Regel werden pro Semester vier unterschiedliche gegenstandsbezogene Soziologien angeboten, aus denen insgesamt drei gewählt werden müssen. Das aktuelle Angebot ist unter http://www.sociologie.uni-mainz.de/bachelorstudiengang/ einzusehen. Je nach Wahl der gegenstandsbezogenen Soziologie kann der Abschluss des Moduls auch in ein nachfolgendes Semester verschoben werden.					
Gesamt				6	9	

Modul 06	Vertiefungs- & Wahlveranstaltungen					
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP	Studienleistung
1. Vertiefung	S	6/6	Pfl.	2	6	
1. Wahlveranstaltung	S	6/6	Pfl.	2	6	
Modulprüfung	Hausarbeit oder Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.) in einem der Seminare					
Gesamt				4	12	

C Modulprüfungen

Wenn alternative Prüfungsformen im Modulplan genannt sind, gilt: Zu Beginn jeden Semesters legen die jeweiligen Modulbeauftragten im Benehmen mit der oder dem Studiengangbeauftragten die Prüfungsformen für die betreffenden Veranstaltungen und Module fest. Dabei wird der Vielfalt an zu erwerbenden Kompetenzen Rechnung getragen. Die Art der zu erbringenden Leistung wird zu Beginn der Lehrveranstaltung(en) bekannt gegeben; auf § 3 Abs. 3 wird verwiesen. In der Regel ist die Prüfung in der erstgenannten Form zu erbringen.

Veranstaltungsarten:

- V** = Vorlesung
- T** = Tutorium
- S** = Seminar
- Koll** = Kolloquium
- AG** = Arbeitsgruppe

3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Fach Filmwissenschaft erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Filmwissenschaft

**Bestimmungen für das Kernfach Filmwissenschaft im integrierten Studienbereich
Kultur Theater Film**

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3)

Keine

3. Mögliche Beifächer (§ 3 Abs. 1)

Das Kernfach Filmwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Beifächern Kulturanthropologie/Volkskunde und Theaterwissenschaft studiert werden (§ 3 Abs. 1). Alle anderen Fächer sind, soweit sie für BA-Studiengänge modularisiert sind, als Beifach zulässig.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	62 SWS im Kernfach, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	57 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	5 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

1. auf Module im Kernfach:	104 LP
2. auf die Bachelorarbeit:	11 LP
3. auf die mündliche Abschlussprüfung:	5 LP

2. Modulprüfungen (§ 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 2)

1. Mündliche Modulprüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen (max. 3 Studierende) absolviert (15 Minuten pro Person).
2. Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Klausur haben eine Dauer von 45 oder 90 Minuten.
3. Für die Bearbeitung einer schriftlichen Modulprüfung in Form einer Hausarbeit steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Winter)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Lektürekurs (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Lektürekurs (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min., unbenotet) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 02	Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und -geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Epochen der Theatergeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Epochen der Theatergeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester				

Modul-Nr. 03	Basismodul – Grundlagen der Filmwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Filmgeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Filmgeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Einführung in die Filmanalyse	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Einführung in die Filmtheorie	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S	1. oder 2.	P	1 SWS	1 LP
Gesamt				9 SWS	15 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 04		Basismodul – Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester				

Modul-Nr. 05		Aufbaumodul – Alltagskultur, Theorie und Ästhetik			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Sommer)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Winter)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Film/Moderne/Theorie	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Studienleistung	Mündliche Prüfung als Gruppenprüfung im S. Film/Moderne/Theorie				
Modulprüfung	Keine				

Modul-Nr. 06		Aufbaumodul – Filmformen: Historische Perspektiven			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Filmgeschichte im medialen Kontext	S	3. oder 4.	P	2 SWS	5 LP
Filmgeschichtliches Arbeiten	Ü	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Angeleitete Sichtung zum Seminar	SLS	3. oder 4.	P	2 SWS	1 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				

Modul-Nr. 07		Aufbaumodul – Filmformen: Kategorien und Institutionen			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Formen des Films und der Filmkultur	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Kategorien und Institutionen	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Erzählweisen und Dramaturgien	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Angeleitete Sichtung zum Seminar Erzählweisen und Dramaturgien	SLS	3. oder 4.	P	2 SWS	1 LP

Gesamt		8 SWS	13 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare		

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.

Wahlweise sind die Module 08-1 oder 08-2 zu besuchen:

Modul-Nr. 08-1		Wahlpflichtmodul Filmpraxis			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Filmpraxis	Ü	3. oder 4.	WP	4 SWS	6 LP
Medienpraxis	Ü	3. oder 4.	WP	1 SWS	2 LP
Gesamt				5 SWS	8 LP
Modulprüfung	Portfolio mit Arbeitsproben (unbenotet)				

Modul-Nr. 08-2		Wahlpflichtmodul Berufspraktikum			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Praktikum	Pr	3. oder 4.	WP	(180 h)	6 LP
Medienpraxis	Ü	3. oder 4.	WP	1 SWS	2 LP
Gesamt				1 SWS	8 LP
Modulprüfung	Praktikumsbericht in der Übung (unbenotet)				

Modul-Nr. 09		Vertiefungsmodul – Ästhetik und Theorie audiovisueller Medien			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ästhetik/Theorie audiovisueller Medien	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Fernsehformate	HS	5.	P	2 SWS	4/5 LP*
Film/Fernsehen/Neue Medien	HS	5.	P	2 SWS	4/5 LP*
Gesamt				6 SWS	12 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Hauptseminare				

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Hauptseminar die Hausarbeit geschrieben wird.

Modul-Nr. 10		Vertiefungsmodul – Medialität der Sinne			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Medialität der Sinne	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Film als Experimentierfeld der Sinne	HS	5.	P	2 SWS	5 LP
Angeleitete Sichtung zum Hauptseminar	SLS	5.	P	2 SWS	1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP

Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar
--------------	----------------------------

Modul-Nr. 11	Abschlussmodul				
	Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS
Kolloquium	K	6.	P	2 SWS	3 LP
Mündliche Prüfung		6.	P		5 LP
BA-Arbeit		6.	P		11 LP
Gesamt				2 SWS	19 LP
Modulprüfung	BA-Arbeit, mündl. Abschlussprüfung				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkt
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SLS	=	Selbstlernseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
Ü	=	Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

4. Aktive Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurzttest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang

5. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Kernfach-Studiums ist ein Studienaufenthalt im Ausland nach dem 2. oder 4. Semester möglich. Auf § 9 wird hingewiesen.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 11 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Filmwissenschaft im integrierten Studienbereich *Kultur Theater Film*

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache verfügen, die zur Lektüre von Fachliteratur befähigen.

2. Mögliche Kernfächer (§ 3 Abs. 1)

Das Beifach Filmwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Kernfächern Kulturanthropologie/Volkskunde und Theaterwissenschaft studiert werden (§ 3 Abs. 1).

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	36 SWS im Beifach, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	36 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 1)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Grundlagen der Filmwissenschaft (Winter) – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Winter)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Filmgeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Einführung in die Filmanalyse	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				5 SWS	9 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss der Veranstaltungen der Module 01 und 02				

Modul-Nr. 02	Grundlagen der Filmwissenschaft (Sommer) – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Filmgeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Einführung in die Filmtheorie	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				5 SWS	9 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss der Veranstaltungen der Module 01 und 02				

Modul-Nr. 03	Aufbaumodul Filmformen: Kategorien und Institutionen – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Formen des Films und der Filmkultur	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Kategorien und Institutionen	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Erzählweisen und Dramaturgien	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Angeleitete Sichtung zum Seminar Erzählweisen und Dramaturgien	SLS	3. oder 4.	P	2 SWS	1 LP
Gesamt				8 SWS	13 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare				

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.

Modul-Nr. 04		Aufbaumodul Filmformen: Historische Perspektiven – Beifach			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Sommer) oder (Winter)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Filmgeschichte im medialen Kontext	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Angeleitete Sichtung zum Seminar	SLS	3. oder 4.	P	2 SWS	1 LP
Gesamt				6 SWS	8 LP
Modulprüfung	Keine				

Modul-Nr. 05		Ästhetik und Theorie audiovisueller Medien – Beifach			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Ästhetik/Theorie audiovisueller Medien	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Fernsehformate	HS	5.	P	2 SWS	4/5 LP*
Film/Fernsehen/Neue Medien	HS	5.	P	2 SWS	4/5 LP*
Gesamt				6 SWS	12 LP
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Hauptseminare				

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Hauptseminar die Hausarbeit geschrieben wird.

Modul-Nr. 6		Medialität der Sinne – Beifach			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Medialität der Sinne	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Film als Experimentierfeld der Sinne	HS	6.	P	2 SWS	5 LP
Angeleitete Sichtung zum Hauptseminar	SLS	6.	P	2 SWS	1 LP
Gesamt				6 SWS	9 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SLS	=	Selbstlernseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

3. Aktive Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurzttest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang

4. Industrie- und Berufspraktikum

Im Rahmen des Beifach-Studiums ist kein Praktikum zu absolvieren.

5. Empfohlene/Verpflichtende Auslandsaufenthalte

Im Rahmen des Beifach-Studiums ist kein Studienaufenthalt im Ausland zu absolvieren.

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.“

4. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Fach Kulturanthropologie/Volkskunde erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Kulturanthropologie/Volkskunde

Bestimmung für das Kernfach Kulturanthropologie/Volkskunde im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film

Das Kernfach Kulturanthropologie/Volkskunde kann nicht in Kombination mit den Beifächern Filmwissenschaft und Theaterwissenschaft studiert werden (§ 3 Abs. 1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder über Kenntnisse in Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	54 SWS im Kernfach, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	52 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

1. auf Module im Kernfach:	104 LP
2. auf die Bachelorarbeit:	11 LP
3. auf die mündliche Abschlussprüfung:	5 LP

2. Modulprüfungen (§ 11 Abs. 3, § 12 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 und 2)

1. Mündliche Modulprüfungen werden als Einzelprüfung absolviert. Die Dauer der Einzelprüfung beträgt 15 Minuten.
2. Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Klausur haben eine Dauer von 45 oder 90 Minuten.
3. Schriftliche Modulprüfungen in Form einer Hausarbeit sollen einen Umfang von mind. 10.000 Zeichen bis max. 20.000 Zeichen haben. Für die Bearbeitung steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Winter)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Lektürekurs (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Lektürekurs (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min., unbenotet) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 02	Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und -geschichte				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Epochen der Theatergeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Epochen der Theatergeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester				

Modul-Nr. 03	Basismodul – Grundlagen der Filmwissenschaft				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Filmgeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Filmgeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester				

Modul-Nr. 04	Basismodul – Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Einführung in die Alltagskulturforschung/Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe der Kulturanthropologie/Volkskunde	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				8 SWS	14 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 05	Aufbaumodul – Alltagskultur, Theorie und Ästhetik				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Winter)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Sommer)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Alltag und kulturelle Praxis	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP

Modulprüfung	Keine
--------------	-------

Modul-Nr. 06	Aufbaumodul – Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme (Winter)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme [°]	VL	3. oder 4.	WP	2 SWS	3 LP
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit (Winter)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme (Winter)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Gesamt				4/6 SWS [°]	9/12 LP ^{°*}
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare				

[°] Die VL. Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme muss entweder im Kontext des Kernfachmoduls 06 oder des Kernfachmoduls 08 besucht werden.

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.

Modul-Nr. 07	Aufbaumodul – Praxis der empirischen Kulturanalyse				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Quellen und Methoden kulturanthropologisch/volkswissenschaftlicher Arbeit	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Praxis empirischer Kulturanalyse	S	3. oder 4.	P	2 SWS	5 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im S. Praxis empirischer Kulturanalyse				

Modul-Nr. 08	Aufbaumodul – Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme (Sommer)				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme [°]	VL	3. oder 4.	WP	2 SWS	3 LP
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit (Sommer)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme (Sommer)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Gesamt				4/6 SWS [°]	9/12 LP ^{°*}
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare				

[°] Die VL. Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme muss entweder im Kontext des Kernfachmoduls 06 oder des Kernfachmoduls 08 besucht werden.

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon in welchem Seminar die mündliche Prüfung absolviert wird.

Modul-Nr. 09	Vertiefungsmodul – Berufspraktische Übung				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Berufsfeldnahes Praktikum oder: Praxisnahes Projekt	Pr	5.	P	(240 h)	8 LP
Praktische Übung zu kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern	Ü	5.	P	2 SWS	5 LP
Gesamt				2 SWS	13 LP
Modulprüfung	Unbenoteter Praktikums- oder Projektbericht im Umfang von 4-5 Seiten in der Übung				

Modul-Nr. 10	Vertiefungsmodul – Medialität der Sinne				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Medialität der Sinne	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Medialität der Kultur	HS	5.	P	2 SWS	5 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar				

Modul-Nr. 11	Abschlussmodul				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Kolloquium	K	6.	P	2 SWS	5 LP
Mündliche Prüfung		6.	P		5 LP
BA-Arbeit		6.	P		11 LP
Gesamt				2 SWS	21 LP
Modulprüfung	BA-Arbeit, mündl. Abschlussprüfung				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkt
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
SLS	=	Selbstlernseminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
Ü	=	Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienbereichs.

4. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurzttest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- Posterpräsentation (10 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (§ 6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs.7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 8 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 11 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Kulturanthropologie/Volkskunde gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Kulturanthropologie/Volkskunde im integrierten Studienbereich *Kultur Theater Film*

Das Beifach Kulturanthropologie/Volkskunde kann nicht in Kombination mit den Kernfächern Filmwissenschaft und Theaterwissenschaft studiert werden (§ 3 Abs. 1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Fachspezifische Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder Kenntnisse in Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	31 SWS im Beifach, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	29 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	2 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01	Grundlagen der Kulturanalyse – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Lektürekurs (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Lektürekurs (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min., unbenotet) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 02	Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Einführung in die Alltagskulturforschung	S	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe der Kulturanthropologie/Volkskunde	S	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				7 SWS	12 LP
Modulprüfung	Klausur (45 min.) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 03	Aufbaumodul – Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme (Winter) – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme [°]	VL	3. oder 4.	WP	2 SWS	3 LP
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit (Winter)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme (Winter)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Gesamt				4/6 SWS [°]	9/12 LP ^{°*}
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare				

[°] Die VL. Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme muss entweder im Kontext des Beifachmoduls 03 oder des Beifachmoduls 04 besucht werden.

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.

Modul-Nr. 04	Aufbaumodul – Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme (Sommer) – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme [°]	VL	3. oder 4.	WP	2 SWS	3 LP
Zur kulturellen Ordnung von Raum und Zeit (Sommer)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Zur kulturellen Ordnung sozialer Systeme (Sommer)	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4/5 LP*
Gesamt				4/6 SWS [°]	9/12 LP ^{°*}
Modulprüfung	Mündliche Prüfung in einem der beiden Seminare				

[°] Die VL. Kulturwissenschaftliche Ordnungssysteme muss entweder im Kontext des Beifachmoduls 03 oder des Beifachmoduls 04 besucht werden.

* Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon in welchem Seminar die mündliche Prüfung absolviert wird.

Modul-Nr. 05	Theorien der Kultur- und Medienforschung – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Medialität der Sinne	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Winter)	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Medialität der Kultur	HS	5.	P	2 SWS	5 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar				

Modul-Nr. 06	Abschlussmodul – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Theorien der Kultur-, Theater- und Filmwissenschaft (Sommer)	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Praktische Übung zu kulturwissenschaftlichen Berufsfeldern	Ü	6.	P	2 SWS	5 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Modulprüfung	Unbenoteter Bericht im Umfang von 4-5 Seiten in der Übung				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienbereichs.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Kurzttest (15–30 Minuten, Lernfortschrittskontrolle)
- Buchbesprechung
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- Posterpräsentation (10 Minuten)
- Lektürekarte
- Diskussion der Pflichtlektüre
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang.

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Kulturanthropologie / Volkskunde gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der/bzw. dem Vorsitzenden des

Prüfungsausschusses einzureichen.“

5. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Fach Theaterwissenschaft erhält folgende Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 1-17

Fachbereich 05

Theaterwissenschaft

Bestimmungen für das Kernfach „Theaterwissenschaft“ im integrierten Studienbereich Kultur Theater Film

Das Kernfach Theaterwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Beifächern Filmwissenschaft oder Kulturanthropologie/Volkskunde studiert werden (§ 3 Abs.1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) oder Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis fremdsprachiger Quellen- und Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	51-55 SWS in Kernfach davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	49 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	6 SWS bzw. 2 SWS + Praktikum/Exkursion

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

1. auf Module im Kernfach:	103 LP
2. auf die Bachelorarbeit:	12 LP
3. auf die mündliche Abschlussprüfung:	5 LP

3. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01		Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Winter)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Lektürekurs (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Grundlagen der Kulturanalyse (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	1 SWS	2 LP
Lektürekurs (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min., unbenotet) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 02		Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und -geschichte			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Epochen der Theatergeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	PS	1. oder 2.	P	1 SWS	1 LP
Epochen der Theatergeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				9 SWS	15 LP
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 03		Basismodul – Grundlagen der Filmwissenschaft			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Filmgeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Filmgeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester				

Modul-Nr. 04		Basismodul – Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Grundlagen der Kulturanthropologie/Volkskunde (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	6 LP
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) nach Abschluss der Veranstaltungen aus dem 1. Modulsemester				

Modul-Nr. 05		Aufbaumodul – Alltagskultur, Theorie und Ästhetik			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theorien der Theater-, Kultur- und Filmwissenschaft (Winter)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Theorien der Theater-, Kultur- und Filmwissenschaft (Sommer)	VL	3. oder 4.	P	2 SWS	3 LP
Theorie und Ästhetik	S	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Studienleistung	Kurzhausarbeit oder mündliche Prüfung als Einzelprüfung im S. Theorie und Ästhetik (unbenotet)				
Modulprüfung	keine				

Modul-Nr. 06		Aufbaumodul – Methodisches Sehen			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Analysemethoden der Theaterwissenschaft	S	3. oder 4.	P	2 SWS	5 LP
„Theater sehen!“	Ü	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				

Wahlweise sind die Module 07-1, 07-2 oder 07-3 zu besuchen:

Modul-Nr. 07-1		Wahlpflichtmodul – Szenisches Projekt			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Szenisches Projekt	PrS	3. oder 4.	WP	6 SWS	10 LP
Gesamt				6 SWS	10 LP
Modulprüfung	Aufführung (unbenotet)				

Modul-Nr. 07-2		Wahlpflichtmodul – Praktikum			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Praktikum	Pr	3. oder 4.	WP	(180h)	6 LP
Kultur- und Medienpraxis	Ü	3. oder 4.	WP	2 SWS	4 LP
Gesamt				2 SWS	10 LP
Modulprüfung	Schriftlicher Praktikumsbericht in der Übung (unbenotet)				

Modul-Nr. 07-3		Wahlpflichtmodul – Exkursion			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Exkursion	Exk.	3. oder 4.	WP	(180h)	6 LP
Erinnerungsorte	Ü	3. oder 4.	WP	2 SWS	4 LP
Gesamt				2 SWS	10 LP
Modulprüfung	Portfolio in der Übung (unbenotet)				

Modul-Nr. 08		Aufbaumodul – Theatralität von Kultur			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Lectures Summer School	VL	3. oder 4.	P	1 SWS	2 LP
Theatralität, Performativität und Alltagskultur	S	3. oder 4.	P	2 SWS	5 LP
Aspekte des Performativen	Ü	3. oder 4.	P	1 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				

Modul-Nr. 09		Vertiefungsmodul – Theaterarbeit heute: Theorie und Praxis			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Gegenwartstheater	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Ästhetik des Gegenwartstheaters	HS	5. oder 6.	P	2 SWS	5 LP
Berufsfelder der Theaterwissenschaft	Ü	5. oder 6.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	12 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar				

Modul-Nr. 10		Vertiefungsmodul – Medialität der Sinne			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Medialität der Sinne	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Theatralität und Medialität	HS	5.	P	2 SWS	5 LP

Gesamt		4 SWS	8 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Hauptseminar		

Abschlussmodul – Prüfungsbereich					
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungs-grad	SWS	LP
Kolloquium	K	6.	P	2 SWS	5 LP
Mündliche Prüfung		6.	P		5 LP
BA-Arbeit		6.	P		12 LP
Gesamt				2 SWS	22 LP
Modulprüfung	BA-Arbeit, mündl. Abschlussprüfung				

Legende:

Exk.	=	Exkursion
HS	=	Hauptseminar
K	=	Kolloquium
LP	=	Leistungspunkt
Pr	=	Praktikum
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PrS	=	Projektseminar
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
Ü	=	Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienbereichs.

4. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Exkursionsbericht (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang.

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung**1. Bachelorarbeit (6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)**

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach „Theaterwissenschaft“ im integrierten Studienbereich *Kultur Theater Film*

Das Beifach Theaterwissenschaft kann nicht in Kombination mit den Kernfächern Filmwissenschaft oder Kulturanthropologie/Volkskunde studiert werden (§ 3 Abs.1).

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) oder Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis fremdsprachiger Quellen- und Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	30 SWS, davon
Pflichtlehrveranstaltungen:	30 SWS
Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	-

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul-Nr. 01		Basismodul – Grundlagen der Kulturanalyse – Beifach			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Lektürekurs (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Lektürekurs (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Modulprüfung	Klausur (90 min., unbenotet) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 02		Basismodul – Grundlagen der Theaterwissenschaft und -geschichte – Beifach			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Epochen der Theatergeschichte (Winter)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Epochen der Theatergeschichte (Sommer)	VL	1. oder 2.	P	2 SWS	3 LP
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Winter)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Sommer)	PS	1. oder 2.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				8 SWS	14 LP
Modulprüfung	Klausur (45 Min.) nach Abschluss aller Veranstaltungen im Modul				

Modul-Nr. 03		Aufbaumodul – Methodisches Sehen – Beifach			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Analysemethoden der Theaterwissenschaft	S	3. oder 4.	P	2 SWS	5 LP
„Theater sehen!“	Ü	3. oder 4.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				4 SWS	9 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				

Modul-Nr. 04		Aufbaumodul – Theatralität von Kultur – Beifach			
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Lectures Summer School	VL	3. oder 4.	P	1 SWS	2 LP
Theatralität, Performativität und Alltagskultur	S	3. oder 4.	P	2 SWS	5 LP
Aspekte des Performativen	Ü	3. oder 4.	P	1 SWS	3 LP
Gesamt				4 SWS	10 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				

Modul-Nr. 05	Vertiefungsmodul – Theorie und Ästhetik von Theater – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Theorien der Theater-, Film-, und Kulturwissenschaft	VL	5.	P	2 SWS	3 LP
Theorie und Ästhetik	S	5.	P	2 SWS	5 LP
Gesamt				4 SWS	8 LP
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar				

Modul-Nr. 06	Abschlussmodul – Theaterarbeit heute: Theorie und Praxis – Beifach				
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	LP
Gegenwartstheater	VL	5. oder 6.	P	2 SWS	3 LP
Theater, andere Künste und Medien	HS	5. oder 6.	P	2 SWS	4 LP
Berufsfelder der Theaterwissenschaft	Ü	5. oder 6.	P	2 SWS	4 LP
Gesamt				6 SWS	11 LP
Modulprüfung	Mündliche Prüfung (20 min. auch als Gruppenprüfung) im Hauptseminar				

Legende:

HS	=	Hauptseminar
LP	=	Leistungspunkt
P	=	Pflichtlehrveranstaltung
PS	=	Proseminar
S	=	Seminar
SWS	=	Semesterwochenstunden
VL	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung
Ü	=	Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Studienbereichs.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)

- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen im vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.“

Artikel 2

1. Diese Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für Studierende gemäß den Bestimmungen in Nr. 2 bis 4.

2. Die Änderungen des Artikel 1 Nr. 1 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 in das Kern- oder in das Beifach Publizistik im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung i.d.F.v. 20. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2016, S. 605) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2020/21 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Nr. 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2020 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2021/22 hinaus ist nicht möglich.

3. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 2 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 in das Kern- oder in das Beifach Soziologie im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung i.d.F.v. 20. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2016, S. 605) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2020/2021 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Nr. 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2020 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2021/22 hinaus ist nicht möglich.

4. Die Änderungen des Artikels 1 Nr. 3 bis 5 gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2016/17 in die Kernfächer oder in die Beifächer Filmwissenschaft,

Kulturanthropologie/Volkskunde oder Theaterwissenschaft im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Studiengangs. Das Recht nach der nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516) in der Fassung vom 20. Juni 2016 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 08/2016, S. 605) geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Wintersemester 2020/21 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der Nr. 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 31. Dezember 2020 beim Prüfungsausschuss zu stellen. Eine Verlängerung über das Wintersemester 2021/22 hinaus ist nicht möglich.

Mainz, den 13. Juli 2016

Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Der Dekan des
Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ. Prof. Dr. Stephan Jolie